

Per E-Mail erhalten:

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in vorgenannter Angelegenheit. Die RAB unterstützt die Absicht der SER, zur Förderung der Transparenz und Information der Stakeholder eine jährliche Managementberichterstattung vorzusehen und deren minimale Anforderungen in einer Richtlinie zu regeln.

Im Rahmen der Revision des Schweizer Rechnungslegungsrechts ist vorgesehen, dass neu alle ordentlich zu revidierenden Gesellschaften einen Lagebericht erstellen müssen. Dabei ist angedacht, dass Unternehmen, welche börsenrechtlichen Vorschriften unterliegen, auf diese verweisen dürfen sofern diese zumindest gleichwertig und öffentlich zugänglich sind (Botschaft Bundesrat, Bundesblatt 2008 1718). Damit die Schweizer Gesellschaften, auf welche die Richtlinie betr. Management Commentary Anwendung finden soll, nicht zwei separate Lageberichte erstellen müssen, regen wir die Übernahme der minimalen Anforderungen des gesetzlichen Lageberichts gemäss Art. 961c E-OR an. Diesfalls würde die geforderte Gleichwertigkeit vorliegen, und es liesse sich unnötiger Aufwand auf Seiten der Unternehmen verhindern. Die genaue Einordnung der sechs Ziffern aus Art. 961c E-OR überlassen wir gerne Ihnen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
i.A. Manus Widmer

Manus Widmer
MLaw
Recht und Internationales

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB
Bundesgasse 18
Postfach 6023
3001 Bern